

Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Erklärung von Wäldern im Stadtgebiet von Ingolstadt zu Bannwäldern

Vom 2. Dezember 1996

(AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997)

Präambel

Der Regionalplan der Region Ingolstadt (10), in Kraft seit 30. Dezember 1989, sieht in seinem Kapitel B III unter Abschnitt 3.3 die Erklärung von Wäldern im Stadtgebiet von Ingolstadt zu Bannwäldern vor.

Diese Wälder liegen im Verdichtungsraum Ingolstadt. Sie sind aufgrund ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für die Klimaverbesserung, den Wasserhaushalt, die Luftreinigung und den Naturhaushalt in der Region unersetzlich.

Die Erklärung zum Bannwald hat die Erhaltung der Flächensubstanz zum Ziel.

Im Bannwald kann eine Rodungserlaubnis nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig werden kann. Einschränkungen der ordnungsgemäßen, forstlichen Bewirtschaftung sind mit der nachstehenden Rechtsverordnung nicht verbunden.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Satz 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1989 (GVBl. S. 25), in Verbindung mit Art. 17 und 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (GVBl. S. 213) sowie dem Ziel B III 3.3.1 des Regionalplans Ingolstadt, erläßt die Stadt Ingolstadt im Benehmen mit dem Bayerischen Forstamt Beilngries folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Wälder im Stadtgebiet von Ingolstadt, die aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung unersetzlich sind und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und denen eine außergewöhnliche Bedeutung für die Klimaverbesserung, den Wasserhaushalt, die Luftreinigung und den Naturhaushalt in der Region zukommt, werden zu Bannwäldern erklärt.

(2) Dies betrifft folgende Waldbereiche innerhalb des Stadtgebietes:

1. die flußbegleitenden Wälder der Donau zwischen Neuburg an der Donau und Ingolstadt,
2. die flußbegleitenden Wälder der Donau unterhalb von Ingolstadt bis zur östlichen Stadtgrenze,
3. den Manteler Forst als östlichen Ausläufer des Brucker Forstes westlich von Winden,
4. das Zucheringer Wäldchen innerhalb des Sandrachbogens nördlich des Stadtteiles Zuchering.

§ 2

(1) Der genaue räumliche Geltungsbereich und die Feinabgrenzung der jeweiligen Bannwaldgebiete ergeben sich aus Karten im Maßstab (M) 1 : 5000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Diese Karten werden bei der Stadt Ingolstadt archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(2) Diese Verordnung gilt für Wald im Sinne des Artikel 2 des Waldgesetzes für Bayern.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft.